

27

21.12.2011

INHALT

SEITE

Siehe Folgeseite

INHALT	SEITE
95. 7. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004,	217
96. 10. Änderungssatzung vom 19.12.2011 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001	221
97. 2. Änderungssatzung vom 19.12.2011 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010	224
98. 10. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungs-Gebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna	229
99. Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Stadtbetriebe Unna	237
100. Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern vom 19.12.2011	239
101. Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 87 B „Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna“, nördliches Teilgebiet	241

95. Bekanntmachung

7. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2004, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 20.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der EG-Dienstleistungsrichtlinie im Rahmen der Normenprüfung in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Vorschriften (DL-RL-Gesetz NRW) vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.863, ber. S.975) sowie § 22 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17.12.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.10.2008 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung beschlossen.

§1

Der § 4 (2) der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühren für die Müllgefäße bzw. -behälter betragen pro Jahr:

für ein Gefäß

- im Restmüll:

a) 80 l bei 14täglicher Leerung	159,48 €
b) 80 l bei 4wöchentlicher Leerung	79,74 €
c) 120 l bei 14täglicher Leerung	239,22 €
d) 120 l bei 4wöchentlicher Leerung	119,61 €
e) 240 l bei 14täglicher Leerung	478,44 €

f) 240 l bei 4wöchentlicher Leerung	239,22 €
g) 1.100 l 14täglicher Leerung	1.973,56 €
h) 1.100 l 4wöchentliche Leerung	986,78 €
i) 5.500 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	10.964,35 €
j) 7.000 l (Mulde) bei 14täglicher Leerung	13.954,60 €
k) je Beistellsack für Restmüll	5,40 €

- im Bioabfall:

l) 80 l bei 14täglicher Leerung	75,66 €
m) 120 l bei 14täglicher Leerung	113,49 €
n) 240 l bei 14täglicher Leerung	226,98 €
o) je Beistellsack für Biomüll	3,00 €
q) Bearbeitungsgebühr Gefäßtausch gem. § 11 Abs. 7 Abfallsatzung	15,50 Euro

Mit dem Erwerb der Beistellsäcke, die ein zusätzliches Instrument der Abfallbeseitigung sind, wird die Gebühr für die Abfuhr des mit Restmülls bzw. organischen Abfalls gefüllten Papiersackes bezahlt.

§ 2

Der § 5 der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung wird wie folgt neu gefasst.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz Servicehof

Für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Holz und Restmüll auf dem Servicehof werden folgende Gebühren erhoben:

Baum- und Strauchschnitt

Kleinmenge bis zu 2 Säcken	2,50 €
PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	3,70 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	7,20 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	15,60 €
PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter	24,50 €
10-er Karte für Grünschnitt	30,70 €

Holz

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum	4,60 €
PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum	9,30 €
PKW, mit Anhänger bis 750 kg	27,20 €

PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter 48,30 €

Sperrmüll

PKW, inkl. Kombi, nur Kofferraum 10,30 €

PKW, inkl. Kombi, mehr als Kofferraum 15,40 €

PKW, mit Anhänger bis 750 kg 51,40 €

PKW, mit Anhänger über 750 kg, Kleinbusse, Kleintransporter 92,50 €

Die Anlieferung ist auf maximal 4 m³/Tag beschränkt.

Restmüll je 70 Liter 5,40 €

Biomüll je 70 Liter 3,00 €

§ 3

Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Unna, 19. Dezember 2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 7. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 95-27/ 21. Dezember 2011

96.

Bekanntmachung**10. Änderungssatzung vom 19.12.2011 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 20.12.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. S. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und des Landesforstgesetzes, des Landeswassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15.12.1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05.10.2011, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 10. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- | | |
|---|---------------|
| a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle | 2,60 € |
| b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten | 1,24 € |
| c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung | 1,36 € |

(2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- | | |
|---|---------------|
| a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle | 1,44 € |
| b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten | 1,08 € |
| c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung | 0,36 € |

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abgefahrene Menge	30,38 €
--	----------------

§ 2

Der § 7 Absatz 1 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.
 - d) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Diese 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Unna, 19. Dezember 2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 96-27/ 21. Dezember 2011

97. Bekanntmachung

2. Änderungssatzung vom 19.12.2011 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2010

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalenabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) in Verbindung mit § 28 der Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26. Mai 2010 beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebühren für die Grabnutzung und Grabstättenerwerb

I. Wahlgrabstätten (Erwerb von Grabnutzungsrechten)

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | Erwerb einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Einstellige Erdwahlgrabstätte) | 1.915,00 € |
| 2. | Vorerwerb sowie Verlängerung einer einstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 70,00 € |
| 3. | Erwerb einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Zweistellige Erdwahlgrabstätte) | 2.194,00 € |
| 4. | Vorerwerb sowie Verlängerung einer zweistelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 81,00 € |
| 5. | Erwerb einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Drei- bzw. mehrstellige Erdwahlgrabstätte) | 2.465,00 € |
| 6. | Vorerwerb sowie Verlängerung einer drei- oder mehrstelligen Grabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr | 91,00 € |
| 7. | Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung | 1.648,00 € |

	tion auf dem Südfriedhof (Kinderwahlgrabstätte)	
8.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung auf dem Südfriedhof pro Jahr	82,00 €
9.	Erwerb einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung (Kammergrabstätte)	2.776,00 €
10.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer Grabstätte im Grabkammersystem mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	185,00 €
11.	Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätte)	1.780,00 €
12.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit Pflegeverpflichtung pro Jahr	71,00 €
13.	Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.336,00 €
14.	Vorerwerb sowie Verlängerung einer Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal ohne Pflegeverpflichtung pro Jahr	93,00 €

II. Reihengrabstätten (Grabstättenenerwerb)

1.	Erwerb einer Grabstätte mit Pflegeverpflichtung (Reihengrabstätte)	1.694,00 €
2.	Erwerb einer Grabstätte für verstorbene Kinder vor Vollendung des 5. Lebensjahres mit Pflegeverpflichtung (Kinderreihengrabstätte)	1.626,00 €
3.	Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Reihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	2.245,00 €
4.	Erwerb einer Grabstätte ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Reihengrabstätte)	1.765,00 €
5.	Erwerb einer Grabstätte für Urnen mit Pflegeverpflichtung (Urnenreihengrabstätte)	1.556,00 €
6.	Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal (Urnenreihengrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal)	1.998,00 €
7.	Erwerb einer Grabstätte für Urnen ohne Pflegeverpflichtung und ohne Kennzeichnung (Anonyme Urnenreihengrabstätte)	1.670,00 €

§ 2

Der § 4 der Gebührensatzung über die Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebühren für Bestattungen und Beisetzungen

1.	Bestattungsgebühr in einer Grabstätte im Grabkammersystem	464,00 €
2.	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	587,00 €
3.	Bestattungsgebühr Kinderreihengrab, Kinderwahlgrab und Kind im Erdwahlgrab	461,00 €
4.	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	512,00 €
5.	Beisetzungsgebühr für Urnen	414,00 €

§ 3

Der § 5 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen wird wie folgt neu gefasst:

§ 5 Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Urnen

1.	Ausgrabung einer Leiche, die nach Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorbenen ist	1.258,00 €
2.	Ausgrabung einer Leiche, die vor Vollendung des 5. Lebensjahrs verstorbenen ist	584,00 €
3.	Ausgrabung einer Urne	438,00 €
4.	Ausgrabung und Wiederbeisetzung einer Urne bei einer Sargbestattung in derselben Grabstätte	453,00 €

§ 4

Der § 6 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Gebühren für die Nebenleistungen Trauerhalle

1.	Abschiedsräume/Aufbahrung	104,00 €
2.	Kühlung/Tag	77,00 €
3.	Nutzung Waschraum (je 3 Stunden)	60,00 €

§ 5

Der § 7 der Gebührensatzung über die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle wird wie folgt neu gefasst:

§ 7 Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle

1.	Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 30 Minuten	202,00 €
2.	Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof 60 Minuten	349,00 €

3.	Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 30 Minuten	181,00 €
4.	Trauerfeier in der Trauerhalle Niedermassen 60 Minuten	316,00 €
5.	Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 30 Minuten	120,00 €
6.	Trauerfeier in der Trauerhalle Obermassen, Afferde oder Billmerich 60 Minuten	217,00 €
7.	Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 30 Minuten	120,00 €
8.	Trauerfeier in der Trauerhalle Südfriedhof -klein- 60 Minuten	217,00 €

§ 6

Der § 8 der Gebührensatzung über die Verwaltungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Verwaltungsgebühren

1.	Genehmigung eines Grabmals, einer Einfassung, Grababdeckung oder sonstigen baulichen Anlage	60,00 €
2.	Umschreibung Nutzungsrecht und Zweitschrift einer Urkunde	15,00 €
3.	Zulassung von Steinmetzinnen, Steinmetzen, Steinbildhauerinnen und Steinbildhauern	60,00 €
4.	Genehmigung von Ausgrabungen und Umbettungen	60,00 €
5.	Wartezuschlag Sargbestattung ab dem 5. Lebensjahr in einer Wahl- oder Reihengrabstätte oder im Kammergrab je angefangene ¼ Stunde	25,00 €
6.	Wartezuschlag Sargbestattung bis zum 5. Lebensjahr in einer Wahlgrab- und Kinderreihengrabstätte und Urnenbeisetzungen je angefangene ¼ Stunde	12,00 €

§ 7

Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Unna, 19.12.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderungssatzung der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Kreisstadt Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19.12.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 97-26/ 21. Dezember 2011

98. **Bekanntmachung**

10. Änderungssatzung vom 19.12.2011 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna vom 22.01.2002, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 20.12.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des § 76 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) sowie der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15.12.2011 eine 10. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 22.01.2002 beschlossen.

§ 1

§ 1 Abs. (1) der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Allgemeines

- 1) Die Stadt Unna betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbstständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Auf Fahrbahnen und Fußgängerstraßen sowie Fußgängergeschäftsstraßen ohne selbstständige oder abgesetzte Gehwege ist je ein Streifen zu beiden Seiten von 1 m Breite bei

Fahrbahnen und 2 m Breite bei Fußgängerstraßen und Fußgänger-
geschäftsstraßen als Gehweg anzusehen.

§ 1 Abs. (3) entfällt.

§ 2

§ 2 Abs. (3) der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt
neu hinzugefügt:

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle
des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3

§ 3 Abs. (1) und (2) der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung werden
wie folgt neu gefasst:

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Die Fahrbahnen und Gehwege sind nach den folgenden Reinigungs-
klassen des Straßenverzeichnisses

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 10:00 Uhr
und
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 12:00 Uhr

zu säubern.

Die zeitlichen Vorgaben für den Winterdienst ergeben sich aus § 3 Abs. (2)
dieser Satzung.

Reinigungsklasse I

durch die Stadt Unna die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Geh-
wege wöchentlich siebenmal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwar-
tung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsklasse II

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege
wöchentlich zweimal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwar-
tung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsstufe III

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege wöchentlich einmal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsstufe IV

durch die Stadt die Fahrbahnen und durch den Eigentümer die Gehwege vierzehntägig.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet die Straßenreinigung und die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsstufe V

durch den Eigentümer die Fahrbahnen und die Gehwege wöchentlich einmal.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet lediglich die Straßenreinigung ohne die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Reinigungsstufe VI

durch den Eigentümer die Fahrbahnen und die Gehwege vierzehntägig.

Die Fahrbahnreinigung beinhaltet lediglich die Straßenreinigung ohne die Winterwartung.

Die Gehwegreinigung beinhaltet Reinigung und Winterwartung.

Die im Straßenverzeichnis verwendeten Zeichen FGZ, A, IÖ und ÜO bedeuten:

Die Straßen, Wege und Plätze dienen überwiegend

- dem Fußgängergeschäftsverkehr, Fußgängerzone	FZG
- dem Anliegerverkehr	A
- dem innerörtlichen Verkehr	IÖ
- dem überörtlichen Verkehr	ÜO

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Der Kehricht darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Einlaufroste der Entwässerungsanlagen sind so zu reinigen, dass das Wasser ungehindert einlaufen kann.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgänger erforderlichen Breite (mindestens 1,00 m) von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglät-

te sind die Wege zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig einzusetzen sind.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist, ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenaufgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf nicht auf ihnen abgelagert werden.

§ 4

§ 6 Abs. (4) der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Veranlagungsgrundlagen

- (4) Die Gebühr für die Reinigung beträgt je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen:

Straßen- gruppe	I €	II €	III €	IV €	V €	VI €
FGZ	54,26	---	---	---	---	---
A	26,90	7,68	3,84	1,92	---	---
IÖ	26,90	7,68	3,84	1,92	---	---
ÜÖ	---	7,68	3,84	1,92	---	---

§ 6 Abs. (5) entfällt.

§ 5

Das gemäß § 2 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

zung) vom 22.01.2002 als Bestandteil dieser Satzung ausgeführte Straßenverzeichnis wird für die in der beigefügten Aufstellung genannten Straßen neu gefasst.

Straßenname	Ortsteil	Straßen- gruppen	RK (alt)	RK (ab 01.01.2012)	Bemerkungen neu
Adlerweg	Af	A	VII	V	
Am alten Bach	Lü	A	VII	V	ab Lünerner Dorfstraße bis Brücke Lünerner Bach
Am Loerweg	Ke	A	VII	V	ab Fröndenberger Straße bis Auf dem Rott, außer Stichstraßen
Am Steinknapp	Bi	A	VII	V	
Am Stuckenberg	Ma	A	VII	V	
Aspersweg	Mi	A	VII	V	
Auf dem Rott	Ke	A	VI		Bereich außer "ab Am Loerweg bis Fröndenberger Straße", Stichstraßen
Auf dem Rott	Ke	A	VII		ab Am Loerweg bis Frön- denberger Straße, außer Stichstraßen
Auf dem Rott	Ke	A		VI	Ab Am Loerweg bis Frön- denberger Straße u. Stich- straßen
Auf dem Winkel	He	A	VII	V	ab Westhemmerder Weg bis Hemmerder Dorfstraße
Auf der Tüte	Ma			IV	nach Widmung
Bergstraße	Ma	A	VII	V	
Bergweg	Bi	A	VII	V	
Billmericher Dorfstraße	Bi	A	VII	V	
Bismarckstraße	Ma	IÖ	VII	V	ab Robert-Koch-Weg bis Eisenbahnunterführung
Buschstraße	Bi	ÜÖ	VII	V	ab Hillering bis Waldstraße
Dahlweg	St	A	VII	V	
Dreishofstraße	Ue	A	VII		ab Im Stift bis Hausnummer 17
Dreishofstraße	Ue	A	V		Stichstraßen
Dreishofstraße	Ue	A		V	ab im Stift bis Hausnummer 17 und Stichstraßen
Emscherstraße	Ma			IV	nach Widmung
Fröndenberger Straße	Ke	ÜÖ	VII	V	ab Am Loerweg bis Auf dem Rott
Gartenstraße	Mi	A	VII	V	
Hauptstraße	Si	ÜÖ	VII	V	Bereich ab Hausnummer 3 bis Hausnummer 15 (Orts- durchfahrt)
Heerener Straße	Mü	ÜÖ	VII	V	ab Mühlhausener Dorfstra- ße bis Mühlhausener Hell- weg
Hemmerder Landwehr	He	A	VII	V	

Hemmerder Wallgraben	He	A	VII	V	
Herderstraße	Mi	A	VII	V	ab Jahnstraße bis Wendehammer
Hertinger Straße	Mi	ÜÖ	VII	V	ab Türkenstraße bis Hillering
Hohlweg	Mü	A	VII	V	
Holzwickeder Straße	Bi	IÖ	VII	V	
Hortensienweg	Kö/Ue	A	VII	V	
Im Stift	Ue	A	VII	V	
Iserlohner Straße	Mi	ÜÖ	VII	V	ab Bundesautobahn bis BAB Anschlussstelle Unna-Süd
Karlstraße	Ma	A	VII		außer Stichstraßen
Karlstraße	Ma	A	V		Stichstraßen
Karlstraße	Ma	A		V	
Keppstraße	Bi	A	VII	V	
Kessebürener Landwehr	Ke	A	VII	V	
Kessebürener Weg	Mi	ÜÖ	VII	V	ab B 1 bis Fröndenberger Straße
Liedbachstraße	Bi	IÖ	VII	V	außer Stichstraßen
Liedbachstraße	Bi	A	V	V	Stichstraßen
Lippestraße	Ma			IV	nach Widmung
Luisenstraße	Kö	A	VII	V	Fußweg
Lünerner Bahnhofstraße	Lü	A	VI		Stichstraßen
Lünerner Bahnhofstraße	Lü	A	VII		ab Eisenbahn bis Werler Straße
Lünerner Bahnhofstraße	Lü	A		VI	ab Eisenbahn bis Werler Straße u. Stichstraßen
Lünerner Kirchstraße	Lü	ÜÖ	VII	V	
Magnolienweg	Kö	A	VII	V	
Mühlhausener Hellweg	Mü	A	VII	V	ab Heerener Straße bis Hausnummer 38
Mühlhauser Berg	Mü	A	VII	V	
Neuer Weg	Lü	A	VII	V	
Nordlünerner Straße	Lü	ÜÖ	VII	V	ab Ruhekopf bis Hausnummer 107
Nußbreite	Mü	A	VII	V	
Obermassener Kirchweg	Mi	A	VII	V	gepflasteter Bereich von Stichstraße bis Grenzstraße
Oststraße	He	IÖ	VII	V	
Pestalozzistraße	Mi	A	VII	V	
Reckerdingsweg	Ma	IÖ	VII	V	ab Hausnummer 76 bis Afferder Weg
Ruhekopf	Lü	ÜÖ	VII	V	
Ruhrstraße	Ma			IV	nach Widmung
Schmiedestraße	He	IÖ	VII	V	
Stockumer Weg	Wh	ÜÖ	VII	V	

Trotzburgstraße	He	ÜÖ	VII	VI	ab Auf dem Siepen bis Rüschebach, außer Stichstraßen
Trotzburgstraße	He	A	VI	VI	Stichstraßen
Türkenstraße	Mi	ÜÖ	VII	V	
Twiete	Ue	A	VII	V	ab Uelzener Hellweg bis Werler Straße (B1)
Virchowstraße	Ma	A	VII	V	
Wannweg	He	IÖ	VII	V	
Wellersbergplatz	Ma			IV	nach Widmung
Westhemmerder Dorfstraße	Wh	ÜÖ	VII	V	ab Hausnummer 2b bis Zum Bröhl
Westhemmerder Weg	He	ÜÖ	VII	V	ab Auf dem Winkel bis Hemmerder Dorfstraße
Zimmerplatz	Kö	A	VII	V	
Zum Dorfanger	Bi	A	VII	V	
Zum Südfeld	Bi	A	VII	V	
Zur Massener Mühle	Ma	A	VII	V	

§ 6

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Unna tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Unna, 19. Dezember 2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Unna wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19. Dezember 2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 98-27/21. Dezember 2011

99.

Bekanntmachung**Prüfung des Jahresabschlusses 2010 der Stadtbetriebe Unna****Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Stadtbetriebe Unna. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 11.08.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Stadtbetriebe Unna für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 15.12.2011
GPA NRW
Abschlussprüfung - Beratung - Revision
Im Auftrag

Gregor Loges

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Erfolgsübersicht liegt gem. § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme ab sofort während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Stadtbetriebe Unna, Viktoriastraße 12, Raum 12 öffentlich aus.

Der Jahresabschluss der Stadtbetriebe Unna für das Geschäftsjahr 2010 sowie der abschließende Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Unna, 16.12.2011

gez. Frank Peters
Kaufmännischer Betriebsleiter

ABL.KrStUN 99-27/ 21. Dezember 2011

100. **Bekanntmachung**

Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern vom 21.12.2011

Auf Grund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern (Realsteuern) werden ab 01. Januar 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 280 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 475 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 450 v.H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Unna, 19.12.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Hebesätze der Kreisstadt Unna für die Realsteuern vom 19.12.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 19.12.2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Abl.KrStUN 100-27/ 21. Dezember 2011

101.

Bekanntmachung**Inkrafttreten des Bebauungsplanes Unna Nr. 87B "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna“, nördliches Teilgebiet vom 21.12.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 256), sowie der §§ 7 und 41 Absatz 1; Lit. f) und g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW S. 2023), jeweils in dem bei der Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 15.12.2011 den Bebauungsplan Unna Nr. 87B "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna“, nördliches Teilgebiet als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 87B "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna“, nördliches Teilgebiet gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können von jedermann beim Bereich 3-61, Bauleitplanung der Kreisstadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B; Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Unna, 21.12. 2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Kreisstadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 87B "Interkommunales Gewerbegebiet Kamen/Unna", nördliches Teilgebiet wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweise:

Des weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

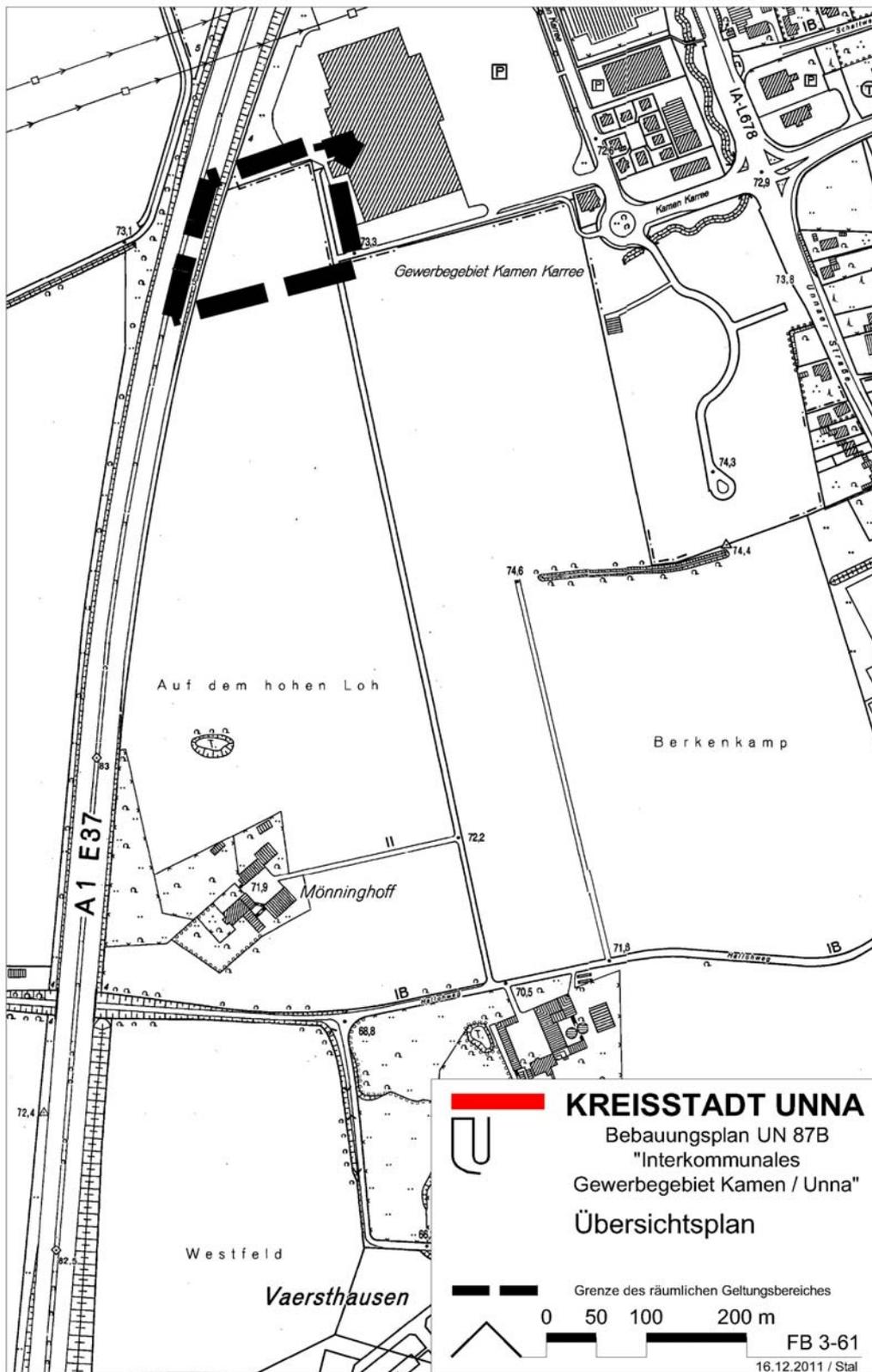
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unna, 21.12. 2011

gez. Werner Kolter
Bürgermeister



Abl. KrStUN 101-27/ 21. Dezember 2011